

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung über die Entschädigung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Bernsteiner Gruppe**

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	09.12.1996	05.08.1998		
Nr.	---	05		
Datum der Ausfertigung	09.01.1997	10.08.1998		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	LRA	---		
vom		---		
Nr.		---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am		---		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	Kreisamtsbl. 06.02.1997	Kreisamtsbl. 20.08.1998		
Nr.	3/1997	21/1998		
Tag des Inkrafttretens	01.12.1996	21.08.1998		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

S a t z u n g
über die Entschädigung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1994 (-KommZG-, GVBl S. 555) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1996 (GVBl S. 289) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe folgende Satzung über Entschädigungen:

§ 1

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von 191,00 Euro.

§ 2

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 96,00 Euro.

§ 3

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Verbandsversammlungen erhalten die Verbandsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

§ 4

Dynamisierung und Rundung

(1) Einheitliche Erhöhungen der Grundgehälter in den Besoldungsordnungen A und B (Beamtengehälter) gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz für die Entschädigungen nach §§ 1 – 3.

(2) Der sich nach Anwendung von Abs. 1 ergebende Betrag ist zur Auszahlung auf volle DM aufzurunden.

§ 5

Entschädigung der Rechnungsprüfer

Für die Prüfung einer Jahresrechnung erhalten die Rechnungsprüfer eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 3 unter Berücksichtigung von § 4 zum Zeitpunkt der Prüfung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1996 in Kraft.